

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät Mannheim der
Universität Heidelberg**

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2016 erteilt.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in männlicher Form erscheinen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Die entsprechenden weiblichen Formen können jederzeit von den Amts-, Status-, und Funktionsträgerinnen oder für Berufsbezeichnungen verwendet werden.

Präambel

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung und richtet einen Modellstudiengang ein.

Neben den in §1 Abs. 1 der ÄAppO definierten Zielen der ärztlichen Ausbildung soll die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin an der Medizinischen Fakultät Mannheim die unten definierten sieben Kernkompetenzen im besonderen Maße vermitteln und die Ausbildung des mündigen Studierenden als Grundlage für ein lebenslanges Lernen fördern. Das Ausbildungsziel ist grundsätzlich an den Lernzielen und am Lehrgegenstand ausgerichtet und nicht am einzelnen klinischen Fachgebiet.

Ärztliche Kernkompetenzen

1. Erkennen und Behandeln von Krankheiten, Befähigung zur Problemlösung

04-01-7	21.07.16	08-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2. Kommunizieren mit Patienten, Angehörigen und Kollegen
3. Arbeiten im Team zum Wohle des Patienten mit Kollegen, Pflegenden, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern
4. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenversorgung und Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen ärztlichen Handelns
5. Professionelles Handeln, d.h. die eigene Arbeit unter fachlichen und ethischen Aspekten kritisch zu reflektieren
6. Einsatz für die Prävention und die gesundheitlichen Belange der Patienten
7. Erarbeitung und Analysieren wissenschaftlicher Evidenzen, Fähigkeit zum selbstständigen Erforschen sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen

A Der Studiengang

§ 1 Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

1. Krankenpflegepraktikum
2. Famulaturen
3. Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
3. Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

§ 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)

- (1) Das integrierte Grundstudium schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.
- (2) Neben dem in der ÄAppO vorgesehenen Pflichtunterricht und der Belegung eines Wahlfachs mit benotetem Leistungsnachweis sind vertiefende und begleitende Vorlesungen vorgesehen.

04-01-7	21.07.16	08-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO und in der Anlage 1 dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.
- (4) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen zu belegen:

Naturwissenschaftliche Propädeutik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Biomathematik (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Physik für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

Chemie für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

Zellbiologie (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Molekulargenetik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Funktionssystem Blut (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Bewegungsapparat (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Niere (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Hormone (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Atmung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Verdauung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Herz (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem ZNS (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Sinne (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Erreger und Abwehr (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Physiologie, Seminar Physiologie, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Pathobiochemie (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie),

Arzt und Patient, Medizinische Psychologie (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),

Einführung in die Klinische Medizin (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),

Berufsfelderkundung (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),

Terminologie (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie).

Vorklinisches Wahlfach

04-01-7	21.07.16	08-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt die Teilnahme, Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.
- (6) Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung der curricularen Stundenzahl erfolgt gemäß quantifiziertem Studienplan (Anlage 1).

§ 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)

- (1) Im zweiten Studienabschnitt werden die obligatorischen klinischen Studieninhalte nach der ÄAppO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt.
Die Semester enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄAppO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO erbracht werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 ÄAppO passt die Medizinische Fakultät Mannheim unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 wie folgt an:

ELN 1	Allgemeinmedizin
ELN 2	Anästhesiologie
ELN 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
ELN 4	Augenheilkunde
ELN 5	Chirurgie
ELN 6	Dermatologie, Venerologie
ELN 7	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
ELN 8	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
ELN 9	Humangenetik
ELN 10	Mikrobiologie, Virologie
ELN 11	Innere Medizin
ELN 12	Kinderheilkunde
ELN 13	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
ELN 14	Neurologie
ELN 15	Immunologie und Transfusionsmedizin
ELN 16	Pathologie
ELN 17	Pharmakologie, Toxikologie
ELN 18	Psychiatrie und Psychotherapie
ELN 19	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
ELN 20	Rechtsmedizin
ELN 21	Urologie
ELN 22	Wahlfach
QB 1	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
QB 2	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

04-01-7	21.07.16	08-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

QB 3	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
QB 4	Infektiologie
QB 5	Wissenschaftliches Arbeiten
QB 6	Klinische Umweltmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Hygiene
QB 7	Medizin des Alterns und des alten Menschen
QB 8	Notfallmedizin
QB 9	Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
QB 10	Klinisch-diagnostische Propädeutik
QB 11	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
QB 12	Unfälle, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
QB 13	Palliativmedizin
QB 14	Schmerztherapie
BP 1	Innere Medizin
BP 2	Chirurgie
BP 3	Kinderheilkunde
BP 4	Frauenheilkunde
BP 5	Allgemeinmedizin

- (2) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:
- a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Anästhesiologie
 - b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - c) (1) Innere Medizin, (2) Immunologie und Transfusionsmedizin, (3) Pharmakologie, Toxikologie

Die Prüfung zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis gemäß Buchstabe a) kann erst in dem Semester absolviert werden, in dem auch die letzten Leistungsnachweise zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbracht werden.

- (3) Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.
- (4) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich 10 Klinisch-diagnostische Propädeutik voraus. Ausgenommen davon ist der Leistungsnachweis Blockpraktikum Chirurgie.
- (5) Der Erwerb des ELN 13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik setzt entweder die Teilnahme am Modul Pathobiochemie (2. Studienjahr) oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung Pathobiochemie (3. Studienjahr) voraus.
- (6) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Ge-

04-01-7	21.07.16	08-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

fahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

§ 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

- (1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 der ÄAppO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 Abs. 1 ÄAppO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:
 1. Chirurgie
 2. Innere Medizin
 3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄAppO.
 4. Ambulante Medizin
- (2) Die einzelnen Quartale unter (1) Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer Einrichtung gemäß § 3 (2) ÄAppO abgeleistet werden.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung und dafür ausgewählten Lehrpraxen im operativ-interventionellen, konservativ-chronischen, onkologischen, psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich abgeleistet.
- (4) Von den in § 3 (3) ÄAppO bestimmten Fehlzeiten von 30 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan auf Antrag.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

B Leistungsüberprüfung

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung oder Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit des Leistungsnachweises bzw. des Teilleistungsnachweises anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % aus von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Lehrverant-

04-01-7	21.07.16	08-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

wortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

Gegen die festgestellten Fehlzeiten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekan eingelegt werden.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bewertungskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind den Studierenden und dem Studiendekan spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Zu Veranstaltungen und Prüfungen muss sich der Studierende in einem festgelegten Anmeldezeitraum anmelden. Bei nicht erfolgter Anmeldung kann der Studierende nicht an der entsprechenden Veranstaltung bzw. Prüfung teilnehmen.
- (5) Informationen zum Studienverlauf sowie über die Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung werden über die Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* durch das Studiendekanat zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* ist für jeden Studierenden verpflichtend.

§ 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 Abs. 2 ÄAppO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.
- (2) Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht oder die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl, so lautet die Note sehr gut - wenn er mindestens 75 Prozent, gut - wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, befriedigend - wenn er mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, ausreichend - wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus möglichen Punktzahl erreicht hat. Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese in der Studienkommission im Vorfeld zu beantragen. Diese Regelung betrifft nicht die Regelung der Gleitklausel.

04-01-7	21.07.16	08-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei mündlichen Teilprüfungen sowie der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die Prüfung bzw. einzelne Station mit nur einem Prüfer zu besetzen.
- (4) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet
- Sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5
 - Gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
 - Befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
 - Ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
- (5) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden. Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim jeweiligen Prüfer oder beim Studiendekan eingelegt werden.

§ 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt dreimal abgelegt werden.

Die Anzahl der Prüfungsversuche im Studiengang Humanmedizin an einer anderen Ausbildungsstätte wird bei der Immatrikulation auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Mannheim angerechnet. Beim endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, nicht möglich.

Die Prüfungsleistung muss innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Beendigung der letzten zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 18 Monaten verstrichen, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Der Leistungsnachweis QB Wissenschaftliches Arbeiten ist von der 18-Monatsfrist ausgenommen.

In besonderen Härtefällen entscheidet der Studiendekan über die Verlängerung des Prüfungszeitraumes.

04-01-7	21.07.16	08-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen können auf Antrag Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfern abgehalten werden.

Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Studiendekan die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden, sofern der Studierende mindestens einen Prüfungsversuch verwirkt hat und seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1. Ist trotz Wiederholung die Leistung nicht erfüllt, verliert der Studierende die Berechtigung, an Veranstaltungen an der Universität Heidelberg teilzunehmen und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert
- (3) Die für einen Prüfungsrücktritt oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Kann die Prüfung wegen Krankheit oder Krankheit eines von dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes nicht angetreten werden, ist zur Vermeidung eines Fehlversuchs unverzüglich ein ärztliches Attest im Studierendensekretariat der Medizinischen Fakultät Mannheim vorzulegen. Um einen Prüfungsversuch nicht zu verlieren, muss bei einem Prüfungsabbruch unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Andernfalls wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Abschnitte der ärztlichen Prüfung (Staatsexamina)

Die staatlichen Prüfungen zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung werden entsprechend der ÄAppO durchgeführt. Hierfür werden von der Universität die Leistungsnachweise nach der ÄAppO für die Studierenden auch dann ausgestellt, wenn diese nur durch verschiedene Teilscheine erworben werden können.

04-01-7	21.07.16	08-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

C Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten.

§ 11 Evaluation

- (1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 41 ÄAppO sowie die Quartale des Praktischen Jahres gemäß §3 Abs. 7 in Verbindung mit § 41 ÄAppO werden regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.
- (2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges sind verpflichtend.
- (3) Alles Weitere regelt die Evaluationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 12 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan.
- (2) Die Anrechnung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄAppO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf

04-01-7	21.07.16	08-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.

- (3) Bei einem Studienortswechsel werden die Leistungsnachweise ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Studienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden.

D Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 16. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 683), geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2015, S 1389), außer Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch weitere zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher gültigen Regelungen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten an den Studiendekan zu stellen.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 mit dem 2. Studienabschnitt begonnen haben, gilt für weitere drei Jahre anstelle von § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der vorliegenden Ordnung § 6 Abs. 3 und 5 der Studienordnung vom 16.05.2013.

§ 15 Laufzeit des Modellstudiengangs

- (1) Der Modellstudiengang wird mit Beginn seiner Implementierung für die Dauer von 12 Jahren eingerichtet.
- (2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.
- (3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

04-01-7

Codiernummer

21.07.16

letzte Änderung

08-13

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1 zur Studienordnung

Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)

Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)

1. Fachsemester: Vorbereitungswochen			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
EKM	V	0,71	180
	S	0,71	20
Terminologie	V	0,71	180
Physik *	V	0,86	180
	S	0,86	20
	P	1,00	15
Chemie **	V	1,29	180
	S	0,93	20
	P	0,64	15
Biomathematik ***	V	0,36	180
1.-4. Semester integrierte organ- und themenbezogene Module I bis VIII			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
Module I bis VIII ****	V	37,15	180
	S	23,43	20
	P	22,36	15
Moduleinführung	V	0,14	180
	P	0,14	15
Modulprüfungen-Nachbesprechung	V	0,57	180
Zwischenprüfungen Nachbesprechung	V	0,57	180
Fachrepetitorium	V	6,29	180
Präparierkurs	P	0,71	15
1.-4. Semester Berufsfelderkundung, Wahlfach, psychosozilogische Grundlagen			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
Mentorenprogramm	S	1,28	20
Psychologie/Soziologie *****	S	1,71	20
	V	1,71	180
Berufsfelderkundung	P	0,57	15
Wahlfach	V	0,43	180
	S	2,00	20

V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum

04-01-7	21.07.16	08-14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner

** Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner

*** Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

**** führt zu den Leistungsnachweisen: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Physik für Mediziner, Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie, Teilschein für den Leistungsnachweis Mikrobiologie, Virologie, Teilschein für den Leistungsnachweis Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, beinhaltet integrierte Seminare und Objektseminare mit klinischem Bezug

***** führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

Heidelberg, den 21. Juli 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. September 2016, S. 715.